



**Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)
vom 30.06.2022**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 WIDMUNG

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 ÖFFNUNGSZEITEN

§ 3 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

§ 4 GEWERBLICHE BETÄTIGUNG AUF
DEM FRIEDHOF

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 ALLGEMEINES

§ 6 SÄRGE

§ 7 AUSHEBEN DER GRÄBER

§ 8 RUHEZEIT

§ 9 UMBETTUNGEN

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 ALLGEMEINES

§ 11 REIHENGRÄBER

§ 12 WAHLGRÄBER

§ 13 RASENGRÄBER

§ 14 URNENREIHEN- UND URNEN-
WAHLGRÄBER

§ 15 AUSWAHLMÖGLICHKEIT

**V. GRABMALE UND SONSTIGE GRA-
BAUSTATTUNGEN**

§ 16 ALLGEMEINE GESTALTUNGS-
VORSCHRIFTEN

§ 17 GRABFELDER MIT BESONDEREN
GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 18 GENEHMIGUNGSERFORDERNIS

§ 19 STANDSICHERHEIT

§ 20 UNTERHALTUNG

§ 21 ENTFERNUNG

**VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER
GRABSTÄTTE**

§ 22 ALLGEMEINES

§ 23 VERNACHLÄSSIGUNG DER
GRABPFLEGE

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 24 BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

**VIII. HAFTUNG, ORDNUNGS-
WIDRIGKEITEN**

§ 25 OBHUTS- UND ÜBERWACHUNGS-
PFLICHT, HAFTUNG

§ 26 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 27 ERHEBUNGSGRUNDSATZ

§ 28 GEBÜHRENSCHULDNER

§ 29 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT
DER GEBÜHREN

§ 30 VERWALTUNGS- UND BENUT-
ZUNGSGEBÜHREN

**X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVOR-
SCHRIFTEN**

§ 31 ALTE RECHTE

§ 32 INKRAFTTRETEN

ANLAGE:

GEBÜHRENVERZEICHNIS GEM. § 30 (1)



Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 30.06.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, §§ 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 30.06.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe in Gemmingen bzw. Gemmingen-Stebbach sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gemmingen. Sie dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Gemmingen ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gemmingen, umfassend das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Gemmingen;
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gemmingen-Stebbach, umfassend das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Gemmingen-Stebbach.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Friedhof im Sinne dieser Satzung sind
 - a) der Friedhof im Ortsteil Gemmingen und
 - b) der Friedhof im Ortsteil Gemmingen-Stebbach



II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.



- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnen dürfen höchstens 35 cm hoch sein und einen Durchmesser von 30 cm haben.



- (4) Urnen, die zur Bestattung in einem Rasengrab für Urnenbestattungen (RgU) oder einem Urnenbaumgrab (Ub) bestimmt sind, müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der Ruhezeit verrotten. Urnen aus Stein oder anderen Materialien, die diese Eigenschaft nicht besitzen, werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungspflichtige im Sinne des § 31 des Bestattungsgesetzes diese Eigenschaften nachzuweisen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.



- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden nachstehende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (R) - auch als Kindergräber (Kg) -,
 - b) Wahlgräber (doppelte Tiefe, FD)
 - c) Wahlgräber (doppelte Breite, W)
 - d) Vorzugswahlgräber in besonderer Lage und doppelter Breite (FV)
 - e) Urnenreihengräber (Ug)
 - f) Urnenwahlgräber / Urnenmauergrab und Urnenstelen (Ug)
 - g) Rasengräber für Erdbestattungen (RgE) und für Urnenbestattungen (RgU)
 - h) Urnenreihengräber am Baum (Ub)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge



- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung ausnahmsweise zulassen, dass in einem Urnenreihengrab gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe e) zwei Urnen bestattet werden.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich, ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich – rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In Urnenwahlgrabstätten nach § 10 Abs. 2 Buchstabe f) ist die Bestattung von zwei Urnen gestattet.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.



- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.



§ 13 Rasengräber

- (1) Rasengräber (RgE und RgU) sind Reihengräber im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Gemmingen. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (3) Rasengräber können mit einer bodenbündig verlegten bruch sicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte, in Sand verlegt, gekennzeichnet werden. Die Grabplatten dürfen eine maximale Oberflächengröße von 45 cm x 45 cm bei Erdbestattungen und 30 cm x 30 cm bei Urnenbestattungen nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Grabliegeplatten eingelassen werden. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraph nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, und Stelen die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab (Ug) können ausnahmsweise bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
 - a) In Urnenreihengräbern (Ug) nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e ist die Beisetzung von maximal 2 Urnen gestattet.
 - b) In Urnenwahlgrabstätten (Um) nach § 10 Abs. 2 Buchstabe f ist die Beisetzung von maximal 2 Urnen gestattet.
 - c) In Rasengräber für Urnen (RgU) nach § 10 Abs. 2 Buchstabe g ist die Beisetzung von 1 Urne gestattet.
 - d) In Urnenreihengräber am Baum (Ub) nach § 10 Abs. 2 Buchstabe h ist die Beisetzung von 1 Urne gestattet.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.



§ 15 **Auswahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 17 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich in Art und Charakter des Friedhofes einordnen und allseitig gleichwertig, ausgewogen und körperhaft ausgebildet sein.
- (2)
 - a) Als Werkstoff für Grabmale darf nur Naturstein, Holz und gegossenes oder geschmiedetes Metall verwendet werden. Insbesondere unzulässig ist Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff; außerdem unzulässig sind Farbanstriche. Lichtbilder sind zulässig sofern sie zum Grabmal in einem untergeordneten Verhältnis stehen. Der Werkstoff muss allseitig materialgerecht verarbeitet sein. Natürliche Findlinge oder findlingsähnliche Steine sind zulässig, sofern sie den sonstigen Vorschriften entsprechen.
 - b) Sockel sind zulässig, sofern sie zum Grabmal in einem untergeordneten Verhältnis stehen. Die Höhe des Sockels muss zwischen 12 und 22 cm, bei Kindergräbern (§ 8, 2. Halbsatz) max. 15 cm betragen. Sie muss jedoch mind. der Höhe der Grabeinfassungsrabatten entsprechen. Alle Maße gelten ab Oberkante der mittleren Geländehöhe auf der Grabmalseite.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Liegende Grabmale dürfen die Grabfläche max. bis zu einem Drittel abdecken. Sie müssen eine Dicke von mind. 12 cm haben.
- (4) Grabmäler dürfen die Höhe von 1,20 m für Erwachsene nicht überschreiten, gemessen von Oberkante der mittleren Geländehöhe auf der Grabmalseite.
- (5) Grabstätten erhalten innerhalb der Reihe die gleiche Länge und dieselbe Breite.
- (6) Die Gemeinde bestimmt die Grabstellen, die Grabeinfassungen erhalten. Sie sind dort unzulässig, wo die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten



belegt hat oder belegen wird. Die Grabeinfassung erfolgt entsprechend den vorgegebenen Maßen mit Natursteinrabatten. Das hierfür verwendete Material muss in Art und Bearbeitung dem Grabstein entsprechen. Bei Grabmalen aus Metall ist ein entsprechend passendes Material - möglichst Naturstein - zu wählen.

- (7) Die Bepflanzung muss sich in Art und Größe in die Gesamtanlage einfügen. Pflanzen und Zierbäume, welche in Folge ihrer Größe oder ihres Wurzelwerkes zu Beanstandungen Anlass geben, sind auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen.
- (8) Provisorische Holzkreuze und Holzgrabeinfassungen sind in den üblichen Größen zulässig.

§ 17

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Gestaltung der Grabstätten muss sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen und unterordnen.
- (2) § 16 Abs. 1, 2 und 6 bis 8 gelten sinngemäß.
- (3) Liegende Grabmale dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken. Ihre Mindeststärke muss 12 cm betragen. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Steingrabmale bis zu den nachfolgenden angegebenen Größen zulässig. Für Grabmale aus anderen Materialien gelten die Vorschriften sinngemäß. Alle Maße gelten ab Oberkante der mittleren Geländehöhe der Grabmalseite.

	größte Fläche (qm)	Mindeststärke (m)	größte Höhe (m)	größte Länge (m)	zulässige Sockelhöhe (cm)
Steingrabmale für Urnen und Kindergräber	0,45	0,12	0,8	0,8	max. 15 (mind. Höhe d. Grabeinfassung)
Steingrabmale für einstellige Grabstätten	0,6	0,14	1	1	12 - 20
Steingrabmale für zwei- und mehrstellige Grabstätten	0,8	0,16	1,2	1,2	12 - 25
Breitsteine für zweistellige Grabstätten	1,2	0,16	1	1,4	12 - 20



- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Metallteile dürfen nicht glänzend sein. Sie müssen eine dunkle bzw. matte Oberfläche haben.
 - b) Schriften, Ornamente, Symbole sind werk- und materialgerecht auszuführen. Sie müssen in einem harmonischen Größenverhältnis zur Vorderfläche des Steines stehen. Vertiefte Schriften können mit zurückhaltenden Farben unterlegt werden.
 - c) Die Oberflächen von metallenen Grabmalen sind entsprechend der traditionellen, werkgerechten Verfahren zu behandeln. Sie müssen dunkel sein und dürfen nicht glänzen.
- (6) Die Urnenkammern der Urnenwahlgräber (Urnenmauergrabfelder und Urnenstelen (Um) haben eine Innenabmessung von 40 x 40 x 40 cm. Die Urnenmaße dürfen in der Höhe 35 cm und in der Breite und Tiefe 30 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Urnenkammern der Urnenwahlgräber (Urnenmauergrabfelder und Urnenstelen (Um) sind unverzüglich nach der Beisetzung mit der vorhandenen Steinplatte sowie den vorhandenen Steingewänden luft- und wasserdicht zu verschließen. Für die Mauer- und Fugarbeiten ist Trasszementmörtel zu verwenden. Die Arbeiten sind von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb fachgerecht auszuführen. Die einzelnen Kolumbarien müssen sich in das Gesamtbild aller Urnenmauergräber einfügen. Die Beschriftung der Steinplatte muss durch fachgerechtes Einschlagen der Buchstaben (vertieft) erfolgen. Als Schriftart ist nur eine Antiqua-Schrift zulässig. Die Schrift ist mit zurückhaltender Farbe zu unterlegen. Außer Name, Titel, Geburts- und Sterbedatum können auch Sprüche und kleine Embleme und Zeichen eingehauen werden, sofern sie in einem untergeordneten Größenverhältnis zur Gesamtfläche der Steinplatte stehen. Die Verwendung von Metallbuchstaben, Metall- oder andere Bildnisse und Ornamente ist unzulässig.
- (8) Bepflanzung
- a) Für die Bepflanzung der Gräber gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.
 - b) Grundlage für die Bepflanzung der Gräber soll eine sogenannte Rahmenbepflanzung bilden. Diese besteht aus niedrigen bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Sträuchern. Hinzu kommen entsprechende jahreszeitliche Wechselbepflanzungen.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 8 und auch für sonstige Grabausstattungen zulassen. Dies gilt insbesondere für künstlerisch anspruchsvolle Grabmale.
- (10) Sie kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten „Belegungs- und Grabmalplänen“ weitere besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmi-



gung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Jede Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen (Verdübelung) und außerhalb des eigentlichen Grabs auf dem hierfür vorgesehenen Sockel zu erstellen. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verant-



wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Grabschmuck aus Kunststoff soll nicht verwendet werden, damit umweltfreundlich entsorgt und kompostiert werden kann.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind grundsätzlich nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Auf Grabfeldern bei welchen keine Trittplatten



vorhanden sind, ist eine Befestigung der Zwischenwege mit Bruchgestein (Splitt) durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zugelassen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Per-



sonen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale, Grab-einfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen ohne oder abwei-chend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs.1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),



5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 30****Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31**Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32**Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Gemmingen vom 19.05.2022, sowie alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.



Das Gebührenverzeichnis (Anlage) gem. § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	20,00 EUR
1.22	Befristete Zulassung	100,00 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 20,00 EUR bis 100,00 EUR
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 20,00 EUR bis 100,00 EUR
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Gebeinen	von 15,00 EUR bis 75,00 EUR

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung in Reihen-/Wahlgräber bzw. Beisetzung von Aschen (Erdbeisetzungen)	
2.11	Bestattungsgebühr (Verwaltung) je Fall	25,00 EUR
2.12	Die der Gemeinde für die Bestattungs-/Beisetzungsleistung durch einen externen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.	
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.600,00 EUR
2.22	für Personen unter 10 Jahren	500,00 EUR
2.23	Rasenreihengrab für Erdbestattung (inkl. Pflegeaufwand)	2.800,00 EUR
2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Bis 2 Urnen)	
2.31	Ersterwerb Urnenreihengrab	1.300,00 EUR
2.32	Erwerb eines Nutzungsrechts für die zweite Urne je zusätzlichem Jahr	50,00 EUR
2.4	Rasengrab für Urnenbestattung (inkl. Pflegeaufwand)	1.700,00 EUR
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Wahlgrab (einfachbreit doppelttief)	3.100,00 EUR
2.52	Wahlgrab (doppeltbreit einfachtief)	3.100,00 EUR
2.53	Vorzugsgrab (doppeltbreit einfachtief)	7.000,00 EUR
2.54	Rasenvahlgrab (einfachbreit doppelttief) - inkl. Pflege	4.800,00 EUR
2.55	Urnenmauerwahlgrab	2.800,00 EUR
2.56	Urnenstele	2.800,00 EUR
2.57	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.57.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51 bis 2.56
2.57.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer folgende Gebühr pro Jahr:	
2.57.2.1	Wahlgrab (einfachbreit doppelttief)	100,00 EUR
2.57.2.2	Wahlgrab (doppeltbreit einfachtief)	100,00 EUR
2.57.2.3	Vorzugsgrab (doppeltbreit einfachtief)	240,00 EUR



2.5.7.2.4. Rasenwahlgrab (einfachbreit doppelttief) - inkl. Pflege	160,00 EUR
2.5.7.2.5. Urnenmauerwahlgrab	90,00 EUR
2.5.7.2.6. Urnenstele	90,00 EUR

2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten im Gärtnergepflegten Grabfeld

nur bei Abschluss eines Grabpflegevertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner

2.61	Reihengrab	1.600,00 EUR
2.62	Wahlgrab (einfachbreit doppelttief) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	3.100,00 EUR
2.62.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.62
2.62.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer folgende Gebühr pro Jahr	100,00 EUR
2.63	Urnenreihengrab (Bis 2 Urnen)	
2.63.1	Ersterwerb Urnenreihengrab	1.300,00 EUR
2.63.2	Erwerb eines Nutzungsrechts für die zweite Urne je zusätzlichem Jahr	50,00 EUR
2.64	Urnenbaumgrab	1.000,00 EUR
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenhalle	295,00 EUR
2.72	Benutzung der Kühlzelle inkl. Sektionsraum je an- gefangenen Tag	55,00 EUR
2.73	Die der Gemeinde durch einen externen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.	
2.74	Stellt die Gemeinde die Leichenträger, sind die der Gemeinde entstehenden Kosten zu ersetzen.	
2.75	Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufge- wendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stunden- verrechnungssatz und der Materialkosten berechnet	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln beim Erlass von Ortsrecht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 30.06.2022 gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemmingen, den 30.06.2022

gez. Timo Wolf
Bürgermeister der Gemeinde Gemmingen